

**Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung**

**am Freitag, den 23. August 2013 in Berlin**

---

# KOFLER ENERGIES

Kofler Energies AG  
Bochum

ISIN DE 000 A0H NHE 3  
(WKN A0H NHE)

## E I N L A D U N G zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Freitag, 23. August 2013**  
**um 11:00 Uhr (Einlass ab 10:30 Uhr)**

**in der Eventpassage, Berlin, Raum Auditorium II,**  
**Kantstraße 8-10, 10623 Berlin**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

## I. TAGESORDNUNG

### TOP 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Die genannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm](http://www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm) unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2013“ abrufbar.

### TOP 2

**Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands, Herrn Edward Dehn, Herrn Michael Lowak und Herrn Günter Nickel, Entlastung zu erteilen.

### TOP 3

**Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats, Herrn Peter Wallner, Herrn Dr. Georg Kofler, Herrn Kurt Ochner und Herrn Dr. Joachim Pfeiffer, Entlastung zu erteilen.

### TOP 4

**Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

### TOP 5

**Beschlussfassung über die Sitzverlegung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen hierzu vor zu beschließen:

Der Sitz der Gesellschaft wird von Bochum nach Berlin verlegt.

In § 1 Abs. 2 der Satzung wird das Wort „Bochum“ durch das Wort „Berlin“ ersetzt. § 1 Abs. 2 der Satzung erhält dadurch folgenden Wortlaut: „(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.“

### TOP 6

**Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals**

Es soll ein neues Genehmigtes Kapital 2013 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen hierzu vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. August 2018 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 415.840 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt € 415.840,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten

aus von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;

- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden;
- soweit dies erforderlich ist, um mittelbar oder unmittelbar Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 100.000,- ausgeben zu können;
- soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits

börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Spiegelstrichen oder auf der Grundlage anderweitiger Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- b) In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 8 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. August 2018 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 415.840 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt € 415.840,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesell-

schaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;

- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden;
- soweit dies erforderlich ist, um mittelbar oder unmittelbar Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 100.000,- ausgeben zu können;
- soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises

preises nicht wesentlich unterschreitet. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Spiegelstrichen oder auf der Grundlage anderweitiger Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird als Anlage dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht.

c) Der bisherige § 4 Absatz 8 der Satzung wird zu § 4 Absatz 9.

#### TOP 7

#### **Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag mit der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH, Braunschweig**

Die Gesellschaft und die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 201418 eingetragene Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH, Braunschweig, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Kofler Energie AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- Die Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH kann mit Zustimmung

der Kofler Energie AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Kofler Energie AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Die Kofler Energie AG ist gemäß § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH, in dem der Vertrag wirksam wird.
- Der Vertrag wird für eine feste Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH abgeschlossen, das frühestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Ge-

schäftsjahrs der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Kofler Energies AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Kofler Energies AG an der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH ganz oder teilweise veräußert wird und deswegen die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH in die Kofler Energies AG nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorliegen.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Kofler Energies AG,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 10626,

und der

– im Folgenden auch „KE AG“ –

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 201418,

– im Folgenden auch „KEI“ –

#### Präambel

- (1) Die KE AG hält 100% der Geschäftsanteile der KEI.
- (2) Nunmehr möchten die Parteien einen Gewinnabführungsvertrag schließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt („Vertrag“):

#### § 1 Gewinnabführung

- (1) Die KEI verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die KE AG abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der KEI, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

#### § 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### § 3 Jahresabschluss

- (1) Die KEI hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KE AG ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der KEI ist vor seiner Feststellung der KE AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss der KEI ist vor dem Jahresabschluss der KE AG zu erstellen und festzustellen.
- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der KEI zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KE AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der KEI im Jahresüberschuss der KE AG für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

#### § 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der KE AG und der Gesellschafterversammlung der KEI geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der KEI wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird. Er wird für eine feste Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs der KEI abgeschlossen, das frühestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI

endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Vertrag kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs der KEI, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird, endet, von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die KE AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund aus den folgenden wichtigen Gründen berechtigt:
  - a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen an der KEI oder jedenfalls von Anteilen an der KEI in der Höhe eines Gesamtnennbetrages, bei dem die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der KEI in die KE AG nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorliegen, an einen oder mehrere Dritte;
  - b) eine Änderung steuerrechtlicher Normen oder Rechtsprechung, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen beiden Parteien hiervon betroffen ist;
  - c) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der KEI durch die KE AG;

d) der Formwechsel, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der KEI oder der KE AG.

#### § 5 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen – mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

**Bochum, den**  
KE AG

– Der Vorstand –  
Braunschweig, den  
KEI  
– Die Geschäftsführung –

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH, Braunschweig, zuzustimmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt 7 sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm](http://www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm) unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2013“ abrufbar:

- der Unternehmensvertrag
- die Jahresabschlüsse der vertragsschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre
- der nach § 293a AktG von Vorstand und Geschäftsführung der vertragsschließenden Unternehmen gemeinsam erstattete Bericht.

#### TOP 8

##### **Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag mit der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH, Kiel**

Die Gesellschaft und die im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 1348 eingetragene Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH, Kiel, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Kofler Energie AG ab-

zuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- Die Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH kann mit Zustimmung der Kofler Energie AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Kofler Energie AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Kofler Energie AG ist gemäß § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird.

- Der Vertrag wird für eine feste Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH abgeschlossen, das frühestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Kofler Energies AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Kofler Energies AG an der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH ganz oder teilweise veräußert wird und deswegen die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH in die Kofler Energies AG nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorliegen.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

„Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der  
Kofler Energies AG,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB  
10626,

– im Folgenden auch „KE AG“ –  
und der

Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 1348,  
– im Folgenden auch „IBK“ –

#### **Präambel**

- (1) Die KE AG hält 100% der Geschäftsanteile der IBK.
- (2) Nunmehr möchten die Parteien einen Gewinnabführungsvertrag schließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt („Vertrag“):

#### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die IBK verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die KE AG abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der IBK, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

#### **§ 2 Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 3 Jahresabschluss**

- (1) Die IBK hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KE AG ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der IBK ist vor seiner Feststellung der KE AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss der IBK ist vor dem Jahresabschluss der KE AG zu erstellen und festzustellen.
- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der IBK zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KE AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der IBK im Jahresüberschuss der KE AG für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

**§ 4 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der KE AG und der Gesellschafterversammlung der IBK geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der IBK wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der IBK, in dem der Vertrag wirksam wird. Er wird für eine feste Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs der IBK abgeschlossen, das frühestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der IBK endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Vertrag kann erstma-

lig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs der IBK, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der IBK, in dem der Vertrag wirksam wird, endet, von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die KE AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund aus den folgenden wichtigen Gründen berechtigt:
  - a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen an der IBK oder jedenfalls von Anteilen an der IBK in der Höhe eines Gesamtnennbetrages, bei dem die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der IBK in die KE AG nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorliegen, an einen oder mehrere Dritte;
  - b) eine Änderung steuerrechtlicher Normen oder Rechtsprechung, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen beiden Parteien hiervon betroffen ist;
  - c) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der IBK durch die KE AG;
  - d) der Formwechsel, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der IBK oder der KE AG.

**§ 5 Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen – mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Bochum, den  
 KE AG  
 – Der Vorstand –  
 Kiel, den  
 IBK  
 – Die Geschäftsführung –

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Dr. Ing. Bernd Kriegel Ingenieure GmbH, Kiel zuzustimmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt 8 sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm](http://www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm) unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2013“ abrufbar:

- der Unternehmensvertrag
- die Jahresabschlüsse der vertragsschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre
- der nach § 293a AktG von Vorstand und Geschäftsführung der vertragsschließenden Unternehmen gemeinsam erstattete Bericht.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem Tagesordnungspunkt 6 (gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG):**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. August 2018 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 415.840 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage um bis zu insgesamt € 415.840,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013).

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals dient der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Gesell-



schaft. Eine angemessene Eigenkapitalausstattung stellt die Grundlage für eine erfolgreiche geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft dar. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die weitere Entwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs ohne Verzögerungen zu nutzen.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen. Die vom Bezugsrecht ausgenommenen Aktien werden bestmöglich verwertet.

Ferner soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies

erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde. Hierdurch soll verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte und/oder entsprechender Wandlungs- bzw. Optionspflichten nach den jeweiligen Wandel- oder Optionsanleihebedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss. Schuldverschreibungen müssen zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet werden, der darin besteht, den Inhabern der Schuldverschreibungen bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien einräumen zu können, wie es auch Aktionären zusteht. Die Inhaber von Schuldverschreibungen werden auf diese Weise so gestellt, als wären sie bereits Aktionäre. Damit die Schuldverschreibungen einen solchen Verwässerungsschutz aufweisen können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies erleichtert die Platzierung der Schuldverschreibungen und dient damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit

die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden. Dadurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, zum Beispiel Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Diese Möglichkeit der Aktienaussgabe trägt dazu bei, die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, und erhöht den Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich. Für die Veräußerer attraktiver Akquisitionsobjekte ist es regelmäßig von besonderem Interesse, anstelle von Barmitteln auch Aktien der erwerbenden Gesellschaft erlangen zu können. Damit die Gesellschaft nicht vom Erwerb solcher Akquisitionsobjekte ausgeschlossen ist, muss sie die Möglichkeit haben, Aktien als Gegenleistung zu gewähren, da die genannten Erwerbsgelegenheiten meist nur kurzfristig bestehen und damit auch nicht von einer erst einzuberufenden Hauptversammlung unter Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung beschlossen werden können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft die notwendige Flexibilität, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel nutzen zu können. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen

oder sonstigen Vermögensgegenständen an Dritte ausgegeben werden, kann die Ausgabe nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Weiterhin ist ein Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen, um mittelbar oder unmittelbar Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 100.000,- ausgeben zu können. Diese Ermächtigung soll dem Vorstand die Möglichkeit einräumen, Mitarbeitern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen Aktien auch aus genehmigtem Kapital anbieten zu können. Dadurch müssen nicht zuvor Aktien auf dem Markt erworben werden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien soll den Mitarbeitern die Beteiligung am Unternehmen und am Unternehmenserfolg ermöglichen. Auf diese Weise wird die Bindung der Mitarbeiter an die Gesellschaft verstärkt. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien hält sich im Verhältnis zum Grundkapital der Gesellschaft sowie zum Gesamtumfang der Ermächtigung in engen Grenzen.

Schließlich soll der Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch zulässig sein, soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht



übersteigt und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, versetzt die Gesellschaft in die Lage, günstige Börsensituationen effektiv und nahe am jeweils aktuellen Börsenpreis zu nutzen und durch die marktnahe Festsetzung des Ausgabepreises einen hohen Ausgabebetrag und eine erhebliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft somit, auch kurzfristig einen etwaigen Kapitalbedarf zu decken und den jeweiligen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft für die Stärkung ihrer Eigenmittel zu nutzen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Dies wäre bei Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts nicht möglich. Ferner ist bei Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung der neuen Aktien gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann. Zwar ge-

stattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Die Gesellschaft wäre jedoch auch in diesem Fall über mehrere Tage volatilen Börsenpreisen ausgesetzt, was zu Sicherheitsabschlägen und somit zu weniger marktnahen Konditionen führte. Die mit dem Bezugsrechtsausschluss einhergehende Flexibilität ist ein wichtiges Instrument für die Gesellschaft, sich in den schnell ändernden Märkten bietende Chancen zu nutzen, da sie einen eventuell bestehenden Kapitalbedarf kurzfristig decken kann. Der Ausgabebetrag und damit die der Gesellschaft zufließenden Mittel für die neuen Aktien werden sich an dem Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien orientieren und ihn insbesondere nicht wesentlich unterschreiten.

Die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts führt dazu, dass sich die relative Beteiligungsquote und der relative Stimmrechtsanteil der vorhandenen Aktionäre verringern. Soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, wird die Verwässerung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG jedoch dadurch gering gehalten, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2013 ausgegeben werden, insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Auf diese Begrenzung anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinn-

gemäß oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die genannte Höchstgrenze von zehn vom Hundert nicht überschritten wird und die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden. Die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre können bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Aktien der Gesellschaft über die Börse und somit zu marktgerechten Bedingungen hinzuerwerben. Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass die Aktien unter dieser Ermächtigung nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird außerdem in jedem Fall den Gegenwert für die Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festlegen.

Darüber hinaus ist bezüglich aller Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen, dass der Anteil des Grundkapitals, der auf die

neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Hierdurch wird einer übermäßigen Verwässerung des Aktienbestandes der bisherigen Aktionäre entgegengewirkt. Auf diese Begrenzung anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals und dem Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 1.322.127 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 1.322.127 Stück.

### Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 16. August 2013 unter der Anschrift

Kofler Energies AG  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
Abteilung 4027 H / Hauptversammlungen  
70173 Stuttgart  
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.DE  
Telefax-Nr.: +49 (0) 711 127 79256

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 2. August 2013 (sog. Nachweisstichtag) beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher; auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts

ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- oder stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

### Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, welche die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Für die Erteilung kann das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachtsformular verwendet werden. Für

die Vollmacht ist, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt wird, die Textform (also unter anderem per E-Mail oder Fax) erforderlich und ausreichend; im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen erfragt werden können. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts schriftlich erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung ist der Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Für die Erteilung der Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist möglichst das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular zu verwenden. Wird dieses Formular nicht verwandt, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine eindeutige Identifikation des die Vollmacht ausstellenden Aktionärs möglich ist. Die Aktionäre werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmacht und Weisung bis spätestens Mittwoch, den

21. August 2013, 18:00 Uhr, an die nachstehend genannte Adresse der Kofler Energies AG zu übermitteln:

Kofler Energies AG c/o  
AAA HV Management GmbH  
Ettore-Bugatti-Str. 31  
D-51149 Köln  
Fax: +49 (0) 2202 280711  
E-Mail Adresse: 2013KE@aaa-hv.de

Die vorherige Zusendung der Vollmacht und der Weisung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung. Der Stimmrechtsvertreter ist durch die Vollmacht nur insoweit zur Stimmausübung befugt, als ihm eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung nebst Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

**Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

**Anträge auf Tagesordnungsergänzung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von € 500.000,- erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand (Kofler Energies AG, Vorstand, Wittener Str. 56, 44789 Bochum) zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 29. Juli 2013 (24:00 Uhr) zugehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien ist und die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält.

**Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG**

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung (§ 126 AktG) sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Kofler Energies AG  
Investor Relations  
Wittener Str. 56  
44789 Bochum

Telefax: +49 (0) 234 5884 114

E-Mail-Adresse: [investorrelations@koflerenergies.com](mailto:investorrelations@koflerenergies.com)

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die mit Begründung spätestens am 08. August 2013 (24:00 Uhr) unter der vorgenannten Adresse der Gesellschaft zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm](http://www.koflerenergies.com/hauptversammlung.htm)

unter dem Link „Jahreshauptversammlung 2013“ veröffentlicht. Anders adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der Kofler Energies AG behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern (Punkt 4 der Tagesordnung) gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet zu werden braucht (§ 127 AktG). Der Vorstand der Kofler Energies AG braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag zur Wahl von Prüfern nicht deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort bzw. im Falle des Vorschlags einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft deren Firma und Sitz enthält.

**Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist,

der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen). Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

**Bochum, im Juli 2013**

Kofler Energies AG  
– Der Vorstand –

## Anfahrt

Eventpassage (Auditorium II)  
Kantstraße 8-10  
10623 Berlin



---

Kofler Energies AG  
Wittener Straße 56  
44789 Bochum

Tel.: + 49. 234. 5884 0  
Fax: + 49. 234. 5884 114  
[www.koflerenergies.com](http://www.koflerenergies.com)

---